

**Tarifvertrag
für die
Verbandsmitglieder der Tariftgemeinschaft der
Deutschen Rentenversicherung
(TV-TgDRV)**

vom 23. August 2006¹

zuletzt geändert durch
den Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2025

¹ Abgeschlossen mit der

- a) Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand -
- b) Gewerkschaft der Sozialversicherung - Bundesvorstand -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit.....	6
§ 3	Allgemeine Arbeitsbedingungen	7
§ 4	Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung	9
§ 5	Qualifizierung	11

Abschnitt II: Arbeitszeit

§ 6	Regelmäßige Arbeitszeit.....	13
§ 7	Sonderformen der Arbeit.....	17
§ 8	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	19
§ 9	Bereitschaftszeiten	24
§ 10	Arbeitszeitkonto.....	25
§ 11	Teilzeitbeschäftigung.....	28

Abschnitt III: Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12	Eingruppierung	29
§ 13	Eingruppierung in besonderen Fällen.....	31
§ 14	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit .	32
§ 15	Tabellenentgelt	33
§ 16	Stufen der Entgelttabelle	34
§ 17	Allgemeine Regelungen zu den Stufen	37
§ 18	Leistungsentgelt.....	40
§ 19	Erschwerniszuschläge.....	42
§ 20	Jahressonderzahlung.....	44
§ 21	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	47
§ 22	Entgelt im Krankheitsfall	49
§ 23	Besondere Zahlungen	51
§ 23a	Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld.....	52
§ 24	Berechnung und Auszahlung des Entgelts	53
§ 25	Betriebliche Altersversorgung.....	55

Abschnitt IV: Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26	Erholungsurlaub.....	56
§ 27	Zusatzurlaub	58
§ 28	Sonderurlaub.....	60

§ 29 Arbeitsbefreiung	61
§ 29a Zeit-statt-Geld-Wahlmodell	65

Abschnitt V: Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge.....	67
§ 31 Führung auf Probe	69
§ 32 Führung auf Zeit	70
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung.....	72
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	74
§ 35 Zeugnis.....	75

Abschnitt VI: Ausschlussfrist und Begriffsbestimmungen

§ 36 - nicht besetzt -	
§ 37 Ausschlussfrist.....	77
§ 38 Begriffsbestimmungen.....	78
§ 38a Übergangsvorschriften.....	80
§ 39 - nicht besetzt -	

Abschnitt VII:

Teil 1 - Besonderer Teil Rehabilitationskliniken

§ 40 Geltungsbereich	82
§ 41 Besondere Regelungen zum Geltungsbereich	83
§ 42 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte.....	84
§ 43 Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte	86
§ 44 Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte.....	87
§ 44a Zu § 7 Sonderformen der Arbeit	89
§ 45 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.....	90
§ 46 Bereitschaftsdienstentgelt.....	93
§ 47 Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung.....	96
§ 48 Wechselschichtarbeit.....	97
§ 49 Arbeit an Sonn- und Feiertagen.....	98
§ 50 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	99
§ 51 Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte.....	101
§ 52 Zu § 15 Tabellenentgelt.....	104
§ 52a Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....	106
§ 52b Zu § 20 Jahressonderzahlung	107
§ 53 Zusatzurlaub	108

§ 53a Haftung.....	110
--------------------	-----

Teil 2 – Besonderer Teil Krankenhäuser

§ 40 Geltungsbereich	111
§ 41 Besondere Regelungen zum Geltungsbereich	112
§ 42 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte.....	113
§ 43 Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte	115
§ 44 Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte.....	116
§ 44a Zu § 7 Sonderformen der Arbeit	118
§ 45 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.....	119
§ 46 Bereitschaftsdienstentgelt.....	121
§ 47 Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung	124
§ 48 Wechselschichtarbeit.....	125
§ 49 Arbeit an Sonn- und Feiertagen.....	126
§ 50 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	127
§ 51 Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte.....	129
§ 52 Zu § 15 Tabellenentgelt.....	132
§ 52a Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....	135
§ 52b Zu § 20 Jahressonderzahlung	136
§ 53 Zusatzurlaub	137
§ 53a Haftung.....	139

Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten, Laufzeit.....	140
-----------------------------------	-----

Anhang zu § 9	Bereitschaftszeiten Hausmeisterinnen/Hausmeister.....	142
Anlagen A	Tabellenentgelt zu § 15	143
Anlagen B	Tabellenentgelt zu § 52 Abs. 1.....	145
Anlagen C	Bereitschaftsdienstentgelt Besonderer Teil Rehabilitationskliniken und Besonderer Teil Krankenhäuser.....	146
Anlage D	Tabellenentgelt zu § 52 Abs. 1a	148
Niederschriftserklärungen		151

Allgemeiner Teil
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1¹
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt - die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen/Chefärzte,
 - b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; § 41 Abschnitt VII – Teil 1 und Teil 2 TV-TgDRV bleiben unberührt,
 - c) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
 - d) Beschäftigte, für die Eingliederungsleistungen gewährt werden,
 - e) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Niederschriftserklärung zu Abs. 2 Buchst. b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.15 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.11.22 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.

§ 2
Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3¹ Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 34 Abs. 3 Satz 3) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden; für die Beschäftigten sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen maßgeblich.
- (4) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechnigt, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.07.08 durch § 4 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.

- 01.03.18 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

- (5) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (6) ¹Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

¹Hinsichtlich der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches wird auf § 37 verwiesen. ²Der Schadensersatzanspruch wird fällig, wenn der Arbeitgeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste und objektiv in der Lage ist, die Anspruchshöhe zu beziffern.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

- (1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.
- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.
- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten.

²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

§ 5 Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ³Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- ²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.
- (4) ¹Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als

Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

- (5) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (8) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II

Arbeitszeit

§ 6¹

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Beschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in einem praxisintegrierten dualen Studiengang bei der Deutschen Rentenversicherung (TVStud-DRV) darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. ³Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁵Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁶Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁷Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁸Näheres kann durch Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 1. Juli 2025 durch § 2 Nr. 1 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

- 1. Januar 2026 durch § 4 Nr. 2 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.
- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ¹Auf der Grundlage eines Tarifvertrages kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) ¹ Auf der Grundlage eines Tarifvertrages kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechsel- schicht- und Schichtarbeit.

(9) (nicht besetzt)

(10) In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Auf- gaben oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit vermindert sich um die dienstplan- mäßig ausgefallenen Stunden, wenn Beschäftigte an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an an- deren Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müss- ten.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen er- reicht werden.

Protokollerklärung zu § 6:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbe- stimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. ²Sie dürfen keine Regelun- gen nach Absatz 4 enthalten. ³In gemeinsamer Verantwortung von Ar- beitgeber und Beschäftigten soll darauf hingewiesen werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeit- raums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. ⁴Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Abs. 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. ⁵Soweit ein Konto gemäß

§ 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. ⁶In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.

§ 7¹
Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit in einer für den Dienstbetrieb vertretbaren Zeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur

¹ Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.26 durch § 4 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten.

- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
 - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,angeordnet worden sind.
- (9) ¹Erhöhungsstunden sind die nach § 6 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8.

§ 8¹
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt Zeitzuschläge für die tatsächliche Arbeitsleistung. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
- a) für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9
30 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15
15 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen I und II
15 v.H.
 - b) für Nachtarbeit
20 v.H.,
 - c) für Sonntagsarbeit
25 v.H.,
 - d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
 - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
 - f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 20 v.H.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 1a der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 4 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.25 durch § 2 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.
- 01.01.26 durch § 4 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. C bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (1a) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Abs. 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Abs. 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme

einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

- (4) ¹Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird in einem Tarifvertrag geregelt. ²Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2005 jeweils geltenden Bestimmungen fort.
- (5) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,18 Euro pro Stunde.
- (6) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 100 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,59 Euro pro Stunde.
- (7) ¹Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für die Erhöhungsstunden einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde
- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b
25 v.H.

- in den Entgeltgruppen 9c bis 15
10 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 6 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 6:

Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

¹Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt.

²Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§7 Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und

anschließend mit dem sich aus § 8 Abs. 7 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.

Niederschriftserklärung zu Absatz 3:

Zur Erläuterung von § 8 Abs. 3 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschale: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

§ 9 Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
 - b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
 - c) Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.
 - d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- ³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegt die Anwendung dieser Vorschrift der Mitbestimmung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.
- (3) Absatz 1 gilt für Beschäftigte im Sinne des Satzes 2, wenn betrieblich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unter Einschluss der Bereitschaftszeiten für diese Beschäftigtengruppen festgelegt werden.

Protokollerklärung zu § 9:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 10¹ Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Eine Regelung nach Satz 1 kann auch in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

¹ Geändert mit Wirkung vom:

- 01.07.25 durch § 2 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die Beschäftigte/den Beschäftigten;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an sogenannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.
- (7) ¹Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Beschäftigten vereinbart werden. ²Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Beschäftigte nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. ³Die Ausgestaltung geschieht durch Betriebs-/Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
 - b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
 - c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung, Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
 - d) Entgelt in der Freistellungsphase,

f) Insolvenzversicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Zeitguthaben und Zeitschuld aus Gleitzeitregelungen werden nicht von § 10 Abs. 3 Satz 1 erfasst.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §§ 44 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TV-TgDRV gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-TgDRV durch Betriebs-/Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

§ 11¹ Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) - aufgehoben -

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

¹ Geändert mit Wirkung vom
- 01.11.22 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12¹

Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung (TV EntgO-DRV). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 2 oder 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit).
²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

§ 13¹
Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

§ 14¹

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Durch einen Tarifvertrag wird im Rahmen eines Kataloges, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, bestimmt, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage andauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden ist.
- (3) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1:

1. (gestrichen)
2. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.01.15 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.18 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.

§ 15¹ Tabellenentgelt

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) ¹Alle Beschäftigten erhalten ab 1. Januar 2009 Entgelt nach der Anlage A. ²Abweichend von Satz 1 erhalten die Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken und unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser fallen, entsprechend der in § 51 Abs. 1 Satz 1 Abschnitt VII – Teil 1 und 2 TV-TgDRV getroffenen Stufenzuordnung Entgelt nach der Anlage B. ³Beschäftigte im Pflegedienst, die unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken und unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser fallen, erhalten abweichend von Satz 1 Entgelt nach der Anlage D.
- (3) ¹Im Rahmen von tarifvertraglichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. ³Die Umsetzung erfolgt durch Tarifvertrag.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

- aufgehoben -

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nrn. 3a und 3b des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 3 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 5 Nr. 1.0 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.15 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

§ 16¹ Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁴Bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt.
- (3) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 34 Abs. 3 Satz 3) oder zu einem Verbandsmitglied der TgDRV oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TV-TgDRV vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.15 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.01.23 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.

folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(5) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gewährt werden. ³Die Gewährung der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen. ⁴Die Zulagen sind jederzeit widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten der Deutschen Rentenversicherung (TV Prakt-DRV) vom 1. Juni 2010 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Niederschriftserklärung zu Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die erworbene Stufe im Sinne des § 16 Abs. 3 auch eine individuelle Endstufe im Sinne

des § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 2 1. Alternative oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-TgDRV oder eine individuelle Zwischenstufe im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-TgDRV sein kann.

§ 17¹
Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- 2) ¹Bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.
- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 4 stehen gleich:

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 4 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.09 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 07.04.09.
- 01.01.10 durch Nr. 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.10 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.03.12 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.01.15 durch Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.01.20 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.
- 01.11.22 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

⁴Satz 3 gilt nicht für Elternzeiten, unabhängig von deren Dauer.

⁵Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält das entsprechende Tabellenentgelt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird.

- (5) (gestrichen)

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 18) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. ¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach Satz 4 des § 17 Abs. 4 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 4 des § 17 Abs. 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.
2. Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.

Niederschriftserklärung zu § 17 Abs. 4:

Die Tarifparteien stimmen überein, dass die stufengleiche Höhergruppierung auch bei einem Wechsel der Entgelttabelle Anwendung findet.

§ 18¹ Leistungsentgelt

- (1) Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung, die zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt werden kann.
- (2) ¹Für das Leistungsentgelt kann ein Gesamtvolumen von bis zu 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TV-TgDRV fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden. ²Die Umsetzung richtet sich nach dem Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten der Verbandsmitglieder der Tariftgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung.
- (3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung bzw. durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.15 durch Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Auslandsdienstbezüge einschließlich Kaufkraftausgleiche und Auslandsverwendungszuschläge, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

Niederschriftserklärung zu § 18:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 TV ATZ-TgRV sind.

§ 19¹ Erschwerniszuschläge

- (1) ¹Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. ²Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
 - a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
 - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) ¹Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. - in besonderen Fällen auch abweichend - des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.
- (5) ¹Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden durch einen Tarifvertrag vereinbart. ²Es gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen fort².

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.07.08 durch § 4 Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.

- 01.01.25 durch die Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

² Aktuelle Bemessungsgrundlage: Ab 1. April 2025: 10,10 Euro; ab 1. Mai 2026: 10,38 Euro.

Niederschriftserklärung zu Absatz 5 Satz 2:¹

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass bei der Berechnung des Vomhundertsatzes in § 1 TVZ zum MTArb-TgRV ab 1. April 2025 3 v.H. und ab dem 1. Mai 2026 2,8 v.H. zu berücksichtigen sind.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.03.16 durch die Anlage A des ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch die Anlage A des ÄTV vom 26.04.18.
- 01.09.20 durch die Anlage A des ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch die Anlage A des ÄTV vom 22.05.23.

§ 20¹
Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	
1 bis 8	95 v.H.
9a bis 12	90 v.H.
13 bis 15	75 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 10 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 4 Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.01.20 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.
- 01.11.22 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.
- 01.01.26 durch § 4 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres,
in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der
Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde
oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein
Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für No-
vember ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann
zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) - aufgehoben –

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Ent-
gelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch
drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsum-
fangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt
gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert,
durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit
30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt
worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Be-
messungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Ent-
gelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage An-
spruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2:¹

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 13 bis 15 gehören.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. C:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.03.16 durch die Anlage A des ÄTV vom 01.06.16.

§ 21¹ Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 26, § 27, § 29 und § 53 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23 Abs. 2 und 3.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 11 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 4 Nr. 10 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.17 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.
- 01.03.18 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.01.20 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.
- 01.09.20 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.11.22 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.

Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln.

3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.
4. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die/der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 22¹ Entgelt im Krankheitsfall

- (2) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.
- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21 (mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 1); bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 24 Abs. 2 zeitanteilig umzurechnen.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 12 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 4 Nr. 11 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.17 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch. ⁴Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsansprüche auf Rente handelt, gehen die Ansprüche der Beschäftigten insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁵Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 23 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
 - b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro,
 - c) von 50 Jahren in Höhe von 500 Euro.
- ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 23a
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

- (1) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (3) Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Absätzen 1 und 2 maßgebend.

§ 24¹

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 15) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:
 - a) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
 - b) Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a oder § 44 Abs. 1 a Abschnitt VII - Teil 1 und Teil 2 TV-TgDRV erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a oder § 44 Abs. 1 a Abschnitt VII - Teil 1 und Teil 2 TV-TgDRV entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt,

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.07.08 durch § 4 Nr. 12 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.

- 01.01.26 durch § 4 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Euro-Cent von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
- 2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten bei den Mitgliedern der TgRV (Altersversorgungs-TV-TgRV – ATV-TgRV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26¹ Erholungsurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.
- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.03.12 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.

- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

§ 27¹
Zusatzurlaub

- (1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (z.B. ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
 - a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
 - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

- (3) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

¹ Geändert mit Wirkung

- vom 01.03.14 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- vom 01.01.20 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.

- (4) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28 Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29¹
Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin
- ein Arbeitstag,
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der/des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin/Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils
- zwei Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort
- ein Arbeitstag,
 - d) 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum
- ein Arbeitstag,
 - e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,
- ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
- bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.03.17 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.
- 01.11.22 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.
- 01.01.23 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.

- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,
 - bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,
 - erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

²Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen des Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände,

der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TgDRV kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

Niederschriftserklärung zu Absatz 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

Niederschriftserklärung zu § 29 Abs. 6:

Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass vom Begriff der kommunalen Studieninstitute und Verwaltungsschulen Einrichtungen umfasst sind, die im Auftrag einer oder mehrerer Kommunal-

verwaltungen Beschäftigte für Aufgaben im Bereich der Allgemeinen Verwaltung aus-, weiter- und fortbilden und deren Kernaufgabe die Berufsausbildung insbesondere zum/r Verwaltungsfachangestellten und die Aufstiegsfortbildung zum/r Verwaltungsfachwirt/in oder die Abschlüsse nach Angestelltenlehrgang I und II sind.

§ 29a¹
Zeit-statt-Geld-Wahlmodell

- (1) ¹Mit dem Zeit-statt-Geld-Wahlmodell wird Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, einen Teil ihrer Jahressonderzahlung nach § 20 in zusätzliche freie Tage einzutauschen. ²Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die im laufenden Kalenderjahr Anspruch auf mindestens fünf Zwölftel der Jahressonderzahlung nach § 20 haben. ³Wer das Zeit-statt-Geld-Wahlmodell beanspruchen will, muss dies unter Angabe der Anzahl der gewünschten vollen Freistellungstage (Tauschtage) vom Arbeitgeber bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres in Textform verlangen. ⁴Die Umwandlung ist für bis zu drei Tauschtage zulässig, darf jedoch die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage der/des Beschäftigten nicht übersteigen.
- (2) ¹Die Berechnung für den Wert eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ²Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wertes eines Tauschtages ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 Abs. 3. ³Die Jahressonderzahlung nach § 20 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 Satz 3 bis 4 verlangten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). ⁴Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.
- (3) ¹Inanspruchnahmezeitraum ist das auf die Umwandlung folgende Kalenderjahr. ²Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Die Freistellung kann nur für volle Tauschtage erfolgen. ⁴Während der Inanspruchnahme eines Tauschtages wird für diesen Tauschtag derjenige Teil des Umwandlungsbetrages nach Absatz 2 gezahlt, der seinem Anteil an der Gesamtzahl der verlangten Tauschtage entspricht. ⁵Kann ein bereits bewilligter Tauschtag nicht genommen werden, ist in den Fällen

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.26 durch § 4 Nr. 7 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

a) einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit

oder

b) eines aus dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründen ausnahmsweise erfolgten Widerrufs

dem Wunsch der/des Beschäftigten nach einer Verlegung innerhalb des verbleibenden Inanspruchnahmezeitraums zu entsprechen, wenn dies mit dienstlichen Erfordernissen vereinbar ist.

(4) ¹Tauschtage, die innerhalb des Inanspruchnahmezeitraums nicht genommen werden, verfallen und es entsteht ein finanzieller Ausgleichsanspruch in Höhe des Wertes der nicht genommenen Tauschtage. ²Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung ermittelte Umwandlungsbetrag, um den die Jahressonderzahlung gemäß Absatz 2 vermindert wurde. ³Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. März des Kalenderjahres, das auf den Inanspruchnahmezeitraum folgt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. ²Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der von der/dem Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 3 bis 4 erklärten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. ³Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ⁴Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die verlangte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30¹

Befristete Arbeitsverträge

- (1) ¹Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²Es gelten die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Besonderheiten; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die die §§ 57a ff. HRG, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz) oder gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.
- (2) ¹Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 TzBfG bleiben unberührt. ²Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. ²Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.
- (4) ¹Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. ²Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.07.08 durch § 4 Nr. 13 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.

- 01.08.25 durch § 3 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

(5) ¹Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt.

²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber:

- von insgesamt mehr als sechs Monaten
- vier Wochen,
- von insgesamt mehr als einem Jahr
- sechs Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats,

- von insgesamt mehr als zwei Jahren
- drei Monate,
- von insgesamt mehr als drei Jahren
- vier Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

(6) Die §§ 31, 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

§ 31¹ Führung auf Probe

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.07.08 durch § 4 Nr. 14 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.01.15 durch Nr. 10 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

§ 32¹
Führung auf Zeit

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
 - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.
- ³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. ⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Abs. 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 1. ³Nach Fristablauf erhält die/der

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.07.08 durch § 4 Nr. 15 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.01.15 durch Nr. 11 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.

§ 33¹

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach §41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 13 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 4 Nr. 16 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.01.20 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.
- 01.09.20 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34¹
Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.
- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die innerhalb der Deutschen Rentenversicherung im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zu einem Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

¹ Geändert mit Wirkung vom:

- 01.08.25 durch § 3 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI
Ausschlussfrist und
Begriffsbestimmungen

§ 36
(nicht besetzt)

§ 37¹
Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.20 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.

§ 38¹
Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost und West Bezug genommen wird, gilt folgendes:
 - a) Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.
 - b) Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.
- (2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Abs. 4) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die auf leistungsgeminderte Beschäftigte anzuwendenden Regelungen zur Entgeltsicherung bestimmen sich nach § 16a TVÜ-TgDRV.

- (5) ¹Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. ²Die Regelungen für

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.03.14 durch § 1 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.

Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 38a¹
Übergangsvorschriften

Wenn in einem für den Bereich der Verbandsmitglieder der TgDRV geltenden Tarifvertrag ein Verweis auf die Entgeltgruppe 9 enthalten ist, bezieht er sich auf die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.2015 durch Nr. 12 der Anlage A zum ÄTV vom 9.12.14.
- 01.03.2016 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

§ 39
(nicht besetzt)

Abschnitt VII
Teil 1 - Besonderer Teil Rehabilitationskliniken¹

§ 40²
Geltungsbereich

Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte gemäß §1, die in Rehabilitationskliniken sowie Heil- und Pflegeeinrichtungen der Verbandsmitglieder der TgDRV beschäftigt sind.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4a des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

² Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4b des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 41¹
Besondere Regelung zum Geltungsbereich

¹§ 1 Abs. 2 Buchst. b findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.²Eine abweichende einzelvertragliche Regelung für Oberärztinnen und Oberärzte im Sinne des § 51 Abs. 3 und 4 Besonderer Teil Rehabilitationskliniken ist zulässig.

Protokollerklärungen zu § 41:

¹Für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 1. Januar 2007 in der Altersteilzeit befinden, verbleibt es bei der Anwendung des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. ²Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2008 vereinbart, diese aber am 1. Januar 2008 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. ³Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 1,

- a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 1. Januar 2007 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Arbeitsphase
- b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 1. Januar 2007 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Altersteilzeit zurückgelegt ist.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. November 2007.

§ 42¹
Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag bis 31. März 2025 in Höhe von 30,59 Euro, ab 1. April 2025 in Höhe von 31,51 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von 32,39 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die Teilnahme am Rettungsdienst

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. 11.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 5a der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.12 durch Nr. 4a der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 8a der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 5a der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.09.20 durch Nr. 3a der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 4a der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.2023.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 2a) der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

- (3) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 43¹
Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

- (1) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die/der Beschäftigte die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenersatzung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. November 2007.

§ 44¹

Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Ärztinnen/Ärzte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ³Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁴Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁵Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁶Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁷Näheres kann durch eine Betriebs-/ Dienstvereinbarung geregelt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1a:

¹Im Falle der Kündigung gemäß § 54 Abs. 3 Buchst. k wird ab deren Wirksamwerden Absatz 1a, § 44a und § 50 Abs. 4 gestrichen.
²Laufende individuelle Vereinbarungen nach Satz 1 bleiben für deren vereinbarte Dauer von einer Kündigung unberührt.

- (2) Die Arbeitszeiten sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. November 2007.

- 01.01.26 durch § 4 Nr. 8 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 44a¹

Zu § 7 Sonderformen der Arbeit

¹Erhöhungsstunden gemäß § 7 Abs. 9 sind die nach § 44 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 44 Abs. 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach § 7 Abs. 7 und 8.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.26 durch § 4 Nr. 8 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

§ 45¹

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesaufgrund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz/Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.2007.

kommt (§ 38 Abs. 3) und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

³Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ⁴Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 sind die Tarifvertragsparteien zu informieren.
- (7) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die

tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(9) § 6 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 46¹
Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. ²Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (3) (nicht besetzt)

- (4) ¹Das Entgelt für die nach Absatz 1 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage C. ²Die Beträge der Anlage C verändern sich ab dem 1. März 2012 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 3 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 5b der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.11 durch Nr. 5a der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.01.20 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 28.01.20.

- (5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage C. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 8 nicht gezahlt.
- (6) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Entgelts nach Absatz 4. ²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach Absatz 1 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die den Zeitzuschlägen nach Absätzen 5 und 6 im Verhältnis 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁴Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (8) ¹An Beschäftigte, die nicht von Absatz 7 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- bzw. einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 4, 5 und 6 kann im Falle der Faktorisierung nach § 10 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst

a) nach Absatz 1 aa) in der Stufe I

37 Minuten,

und	bb) in der Stufe II	46 Minuten
	cc) in der Stufe III	55 Minuten,
b) bei Feiertagsarbeit nach Absatz 5 jeweils zuzüglich und		15 Minuten
c) bei Nachtarbeit nach Absatz 6 jeweils zuzüglich		9 Minuten.

§ 47¹
Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und
Rufbereitschaftsregelung

¹Die §§ 45 und 46 Besonderer Teil Rehabilitationskliniken können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. ²Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

¹ Geändert mit Wirkung vom:

- 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4c des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

- 01.01.2007 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. November 2007.

§ 48¹
Wechselschichtarbeit

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die gesetzlichen Pausen bei Wechselschichtarbeit nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 ist Wechselschichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2:

Der Anspruch auf Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. November 2007.

§ 49¹
Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 und in Ergänzung zu § 6 Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

¹ Geändert mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30. November 2007.

§ 50¹
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr – auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit – 20 vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (2) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wechselschichtzulage von 250,00 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Wechselschichtzulage von 1,49 Euro pro Stunde. ³Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 2 eine Schichtzulage von 0,60 Euro pro Stunde. ⁴Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.
- (3) ¹Zugunsten der Beschäftigten können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Betriebs-/Dienstvereinbarungen erhöht werden. ²Durch Betriebs-/Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Das gesetzliche Mitbestimmungsrecht des Betriebs-/Personalrats ist zu beachten.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 4d des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 5c) der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 3b) der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.03.21 durch Nr. 3b der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 4b der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.07.25 durch § 2 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.
- 01.01.26 durch § 4 Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 44 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt pro Erhöhungsstunde 10 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt.

²Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 44a) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 50 Abs. 4 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.

Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §§ 44 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TV-TgDRV gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-TgDRV durch Betriebs-/Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

§ 51¹
Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte sind mit folgender besonderer Stufenzuordnung wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe I:

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung

b) Entgeltgruppe II:

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

²§ 17 bleibt im Übrigen unberührt.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 5 Nr. 1.1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 5d der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.12 durch Nr. 4b der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 8b der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 5b der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 3c der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.09.20 durch Nr. 3c der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 4c der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 2b) der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- (2) ¹Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen, ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

- (3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage bis 31. März 2025 in Höhe von monatlich 1.191,43 Euro, ab 1. April 2025 in Höhe von monatlich 1.228,48 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von monatlich 1.262,88 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/ Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. Januar 2007 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage bis 31. März 2025 in Höhe von monatlich 796,78 Euro, ab 1. April 2025 in Höhe von

monatlich 821,56 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von monatlich 844,56 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin, oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

- (5) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker keine Anwendung.

Niederschriftserklärung zu Absatz 6:

Für die in Absatz 6 genannten Beschäftigten gelten die Regelungen des TV-TgDRV – Abschnitt I bis VI sowie die entsprechenden Regelungen des TVÜ-TgDRV.

§ 52¹
Zu § 15 Tabellenentgelt

(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der Anlage B.

(1a)¹Beschäftigte, die nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage D. ²So weit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c

³Abweichend von § 16 Absatz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 12 die Stufe 2. ⁴Abweichend von § 16 Absatz 4 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 3 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 5 Nr. 1.1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 5e) der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.15 durch Nr. 13 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.07.19 durch Nr. 1a der Anlage A zum ÄTV vom 28.06.19.
- 01.09.20 durch Nr. 3d der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.11.22 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.
- 01.01.23 durch Nr. 4d der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 2c) der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- (2) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 5 bis P 12 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 2 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 35,00 Euro.
- (3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 12 eingruppiert sind, erhalten bis 31. März 2025 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 133,80 Euro. ²Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab 1. April 2025 auf monatlich 137,96 Euro und ab dem 1. Mai 2026 auf monatlich 141,82 Euro. ³Die Pflegezulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. März 2027 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 12 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 4:

- gestrichen –

Niederschriftserklärung zu Absatz 4:

Von § 52 Abs. 4 werden auch diejenigen Beschäftigten erfasst, die in Entgeltgruppe 2Ü eingruppiert sind.

§ 52a¹

Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus der nach § 16, § 17 Abs. 4 sowie § 51 Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 17 unberührt. ⁵Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

¹ - Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- Gestrichen mit Wirkung vom 01.04.09 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 07.04.09.
- Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.23 durch Nr. 4e der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.

§ 52b¹
Zu § 20 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.
- (2) § 20 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.
- (3) Auf die Beschäftigten der Entgeltgruppe P 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1 Satz 2:

In § 52b Abs. 1 Satz 2 tritt bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe befinden, an die Stelle des Tabellenentgelts das sich aus der jeweiligen Zwischen- bzw. Endstufe ergebende Entgelt.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.11 durch Nr. 5b der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.01.15 durch Nr. 14 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.07.19 durch Nr. 1b der Anlage A zum ÄTV vom 28.06.19.

53¹
Zusatzurlaub

- (1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu § 53 Absatz 1:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zu ermitteln.

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch ' 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- 01.01.11 durch Nr. 5c der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 8c der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 3d der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹§ 27 Abs. 1 Buchst. a findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
²Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.
- (6) ¹§ 27 Abs. 3 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
²Der Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. ³Der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.
- (7) § 27 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 53a Haftung

Die Haftung der Beschäftigten bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Teil 2 - Besonderer Teil Krankenhäuser¹

§ 40² Geltungsbereich

Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte gemäß §1, die in Krankenhäusern der Verbandsmitglieder der TgDRV im Tarifgebiet West beschäftigt sind.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch ' 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

² Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch ' 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 41¹

Besondere Regelung zum Geltungsbereich

¹§ 1 Abs. 2 Buchst. b findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

²Eine abweichende einzelvertragliche Regelung für Oberärztinnen und Oberärzte im Sinne des § 51 Abs. 3 und 4 Besonderer Teil Krankenhäuser ist zulässig.

Protokollerklärungen zu § 41:

¹Für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 1. Januar 2007 in der Altersteilzeit befinden, verbleibt es bei der Anwendung des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. ²Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 vereinbart, diese aber am 1. Januar 2007 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. ³Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 1,

- a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 1. Januar 2007 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Arbeitsphase
- b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 1. Januar 2007 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Altersteilzeit zurückgelegt ist.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch ' 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 42¹
Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag bis zum 31. März 2025 in Höhe von 30,59 Euro, ab 1. April in Höhe von 31,51 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von 32,39 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 07.

Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 6a der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.12 durch Nr. 5a der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 9a der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 6a der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 4a der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.09.20 durch Nr. 4a der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 5a der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 3a) der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

- (3) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 43¹
Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

- (1) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die/der Beschäftigte die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenersatzung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 44¹

Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Ärztinnen/Ärzte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ³Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁴Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁵Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁶Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁷Näheres kann durch eine Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1a:

¹Im Falle der Kündigung gemäß § 54 Abs. 3 Buchst. k wird ab deren Wirksamwerden Absatz 1a, § 44a und § 50 Abs. 4 gestrichen.
²Laufende individuelle Vereinbarungen nach Satz 1 bleiben für deren vereinbarte Dauer von einer Kündigung unberührt.

- (1) Die Arbeitszeiten sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.
Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.26 durch § 4 Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 44a¹

Zu § 7 Sonderformen der Arbeit

¹Erhöhungsstunden gemäß § 7 Abs. 9 sind die nach § 44 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 44 Abs. 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach § 7 Abs. 7 und 8.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.26 durch § 4 Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

§ 45¹

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesaufgrund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz/Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt (§ 38 Abs. 3) und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

³Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ⁴Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 sind die Tarifvertragsparteien zu informieren.
- (7) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (9) § 6 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 46¹
Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. ²Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

- (3) (nicht besetzt)

- (4) ¹Das Entgelt für die nach Absatz 1 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage C. ²Die Beträge der Anlage C verändern sich ab dem 1. März 2012 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.

Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 3 Nr. 4 des ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 6b der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.11 durch Nr. 5a der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.

- (5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage C. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 8 nicht gezahlt.
- (6) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Entgelts nach Absatz 4. ²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach Absatz 1 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die den Zeitzuschlägen nach Absätzen 5 und 6 im Verhältnis 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁴Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (8) ¹An Beschäftigte, die nicht von Absatz 7 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs-/Dienstvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 4, 5 und 6 kann im Falle der Faktorisierung nach § 10 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst
- | | | |
|------------------|---------------------|----------------|
| a) nach Absatz 1 | aa) in der Stufe I | 37 Minuten, |
| | bb) in der Stufe II | 46 Minuten und |

- | | | |
|----|--|-------------|
| | cc) in der Stufe III | 55 Minuten, |
| b) | bei Feiertagsarbeit nach Absatz 5
jeweils zuzüglich | 15 Minuten |
| | und | |
| c) | bei Nachtarbeit nach Absatz 6
jeweils zuzüglich | 9 Minuten. |

§ 47¹
Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und
Rufbereitschaftsregelung

¹Die §§ 45 und 46 Besonderer Teil Krankenhäuser können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. ²Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 48¹
Wechselschichtarbeit

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die gesetzlichen Pausen bei Wechselschichtarbeit nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 ist Wechselschichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2:

Der Anspruch auf Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 49¹
Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 und in Ergänzung zu § 6 Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.
- ²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

§ 50¹

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr – auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit – 20 vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (2) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wechselschichtzulage von 250,00 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Wechselschichtzulage von 1,49 Euro pro Stunde. ³Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 2 eine Schichtzulage von 0,60 Euro pro Stunde. ⁴Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.
- (3) ¹Zugunsten der Beschäftigten können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Betriebs-/Dienstvereinbarungen erhöht werden. ²Durch Betriebs-/Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Das gesetzliche Mitbestimmungsrecht des Betriebs-/Personalrats ist zu beachten.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 6c) der Anlage des ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 4b) der Anlage A des ÄTV vom 26.04.18.
- 01.03.21 durch Nr. 4b der Anlage A des ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 5b der Anlage A des ÄTV vom 22.05.23.
- 01.07.25 durch § 2 Nr. 5 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.
- 01.01.26 durch § 4 Nr. 9 der Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 44 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. ²Der Zuschlag beträgt pro Erhöhungsstunde 10 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt.

²Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 44a) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 50 Abs. 4 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.

Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §§ 44 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TV-TgDRV gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-TgDRV durch Betriebs-/Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

§ 51¹
Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte sind mit folgender besonderer Stufenzuordnung wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe I:

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung

b) Entgeltgruppe II:

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

²§ 17 bleibt im Übrigen unberührt.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.

Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 5 Nr. 1.2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 6d der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.12 durch Nr. 5b der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 9b der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.03.16 durch § 1 Nr. 6b der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 4c der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.09.20 durch Nr. 4c der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 5c der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 3b) der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- (2) ¹Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen, ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

- (3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage bis 31. März 2025 in Höhe von monatlich 1.191,43 Euro, ab 1. April 2025 in Höhe von monatlich 1.228,48 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von monatlich 1.262,88 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/ Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. Januar 2007 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage bis 31. März 2025 in Höhe von monatlich 796,78 Euro, ab 1. April 2025 in Höhe von

monatlich 821,56 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von monatlich 844,56 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin, oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

- (5) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker keine Anwendung.

Niederschriftserklärung zu Absatz 6:

Für die in Absatz 6 genannten Beschäftigten gelten die Regelungen des TV-TgDRV – Abschnitt I bis VI sowie die entsprechenden Regelungen des TVÜ-TgDRV.

§ 52¹
Zu § 15 Tabellenentgelt

(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der Anlage B.

(1a)¹Beschäftigte, die nach Teil V der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage D. ²So-
weit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der An-
lage A Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P15	11
P16	12

³Abweichend von § 16 Absatz 1 ist für die Beschäftigten im Pflege-
dienst nach Teil V der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV Ein-
gangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2. ⁴Abwei-
chend von § 16 Absatz 4 wird von den Beschäftigten im Pflege-
dienst nach Teil V der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV in den

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.08 durch § 1 Nr. 14.2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 5 Nr. 1.2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 6e) der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.15 durch Nr. 13 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.07.19 durch Nr. 2a der Anlage A zum ÄTV vom 28.06.19.
- 01.09.20 durch Nr. 4d der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.11.22 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.
- 01.01.23 durch Nr. 5d der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 3c) der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

- (2) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 2 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 35,00 Euro.
- (3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten bis 31. März 2025 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 133,80 Euro. ²Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab 1. April 2025 auf monatlich 137,96 Euro und ab dem 1. Mai 2026 auf monatlich 141,82 Euro. ³Die Pflegezulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. März 2027 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 12 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausbezahlt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 4:

- gestrichen –

Protokollerklärung zu Absatz 1a Satz 4:

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,

- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- Vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfange der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4:

Von § 52 Abs. 4 werden auch diejenigen Beschäftigten erfasst, die in Entgeltgruppe 2Ü eingruppiert sind.

§ 52a¹

Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus der nach § 16, § 17 Abs. 4 sowie § 51 Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 17 unberührt. ⁵Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

¹ - Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch ' 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- Gestrichen mit Wirkung vom 01.04.09 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 07.04.09.
- Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.23 durch Nr. 5e der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.

§ 52b¹
Zu § 20 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.
- (2) § 20 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.
- (3) Auf die Beschäftigten der Entgeltgruppe P 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Niederschriftserklärung zu Absatz 1 Satz 2:

In § 52b Abs. 1 Satz 2 tritt bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe befinden, an die Stelle des Tabellenentgelts das sich aus der jeweiligen Zwischen- bzw. Endstufe ergebende Entgelt.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.

Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.11 durch Nr. 5b der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.01.15 durch Nr. 14 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.07.19 durch Nr. 2a der Anlage A zum ÄTV vom 28.06.19.

§ 53¹
Zusatzurlaub

- (1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu § 53 Absatz 1:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zu ermitteln.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.07 durch ' 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.

Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.11 durch Nr. 5c der Anlage A zum ÄTV vom 01.04.11.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 9c der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 4d der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.“
- (5) ¹§ 27 Abs. 1 Buchst. a findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
²Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.
- (6) ¹§ 27 Abs. 3 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
²Der Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. ³Der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.
- (7) § 27 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 53a¹
Haftung

Die Haftung der Beschäftigten bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.2007 durch § 1 Nr. 4e des ÄTV Nr. 1 vom 5. Juni 2007.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54¹

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 20 und der Besondere Teil Krankenhäuser (Abschnitt VII – Teil 2 TV-TgDRV) am 1. Januar 2007 in Kraft. ³Der Besondere Teil Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser (Abschnitt VII) in der Fassung vom 23. August 2006 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 durch einen Besonderen Teil Rehabilitationskliniken (Abschnitt VII – Teil 1 TV-TgDRV) und einen Besonderen Teil Krankenhäuser (Abschnitt VII - Teil 2 TV-TgDRV) ersetzt.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Das Sonderkündigungsrecht in § 47 Abschnitt VII – Teil 1 und Teil 2 TV-TgDRV - Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung - bleibt unberührt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nrn. 5a-c des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.07 durch § 1 Nr. 2 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 15 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.12 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 10 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.01.15 durch Nr. 15 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch § 1 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.09.20 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- a) die Vorschriften des Abschnitts II einschließlich des Anhangs zu § 9 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;
- b) unabhängig von Buchst. a § 8 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
- c) die Anlage A zu § 15, die Anlagen B und D zu § 52 Abschnitt VII Teil 1 und Teil 2 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 31. März 2027;
- d) § 20 zum 31. Dezember eines jeden Jahres;
- e) § 23 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;
- f) § 26 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
- g) die Vorschriften des Abschnitts VII mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres;
- h) die Anlage C zu § 46 Abs. 4 Abschnitt VII – Teil 1 und Teil 2 ohne Einhaltung einer Frist;
- i) § 50 Buchst. a ohne Einhaltung einer Frist;
- j) § 12 und § 13 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2017; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu Absatz 3 :

(aufgehoben)

Anhang zu § 9

Bereitschaftszeiten Hausmeisterinnen / Hausmeister

¹Für Hausmeisterinnen/Hausmeister, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende besondere Regelungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-TgDRV:

²Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten. ³Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. ⁴Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die Hausmeisterin/der Hausmeister am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ⁵Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktorisiert). ⁶Bereitschaftszeiten werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

Anhang zu § 16¹

(aufgehoben)

¹ Aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.2015 durch Nr. 16 des ÄTV vom 09.12.14

Anlage A Tabellenentgelt zu § 15 TV-TgDRV

Entgeltabelle gültig vom 01.04.2025 bis 30.04.2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.590,97	3.810,67	3.872,64	4.082,05	4.465,76	4.617,59
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	---	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

Anlage A Tabellenentgelt zu § 15 TV-TgDRV

Entgeltabelle gültig ab 01.05.2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.691,52	3.917,37	3.981,07	4.196,35	4.590,80	4.746,88
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1	---	2.543,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Anlage B Tabellenentgelt zu § 52 Abs. 1 TV-TgDRV¹

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Besonderen Teile Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser fallen, - gültig vom 01.04.2025 bis 30.04.2026 - (monatlich in Euro)					
	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	6.907,88 €	7.600,01 €	8.215,24 €	8.907,36 €	-
I	5.523,61 €	5.938,91 €	6.215,77 €	6.446,48 €	6.600,28 €

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Besonderen Teile Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser fallen, - gültig ab 01.05.2026 - (monatlich in Euro)					
	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	7.101,30 €	7.812,81 €	8.445,27 €	9.156,77 €	-
I	5.678,27 €	6.105,20 €	6.389,81 €	6.626,98 €	6.785,09 €

¹ Anmerkung: Höhe der Funktionszulagen siehe § 51 Abs. 3 und 4 TV-TgDRV.

**Anlage C zu § 46 Abs. 4 Abschnitt VII – Teil 1 und Teil 2 TV-TgDRV –
Bereitschaftsdienstentgelt
Besonderer Teil Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser**

I. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01.04.2025	Stundenentgelt gültig ab 01.05.2026
Ärztinnen und Ärzte gemäß § 51 Abs. 3	49,11 €	50,49 €
Ärztinnen und Ärzte gemäß § 51 Abs. 4	46,06 €	47,35 €
II	41,63 €	42,80 €
I	34,26 €	35,22 €

II. Beschäftigte im Pflegedienst

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01.04.2025	Stundenentgelt gültig ab 01.05.2026
P 16	32,85 €	33,77 €
P 15	30,68 €	31,54 €
P 14	28,99 €	29,80 €
P 13	27,17 €	27,93 €
P 12	26,16 €	26,89 €
P 11	25,22 €	25,93 €
P 10	24,08 €	24,75 €
P 9	23,70 €	24,36 €
P 8	22,66 €	23,29 €
P 7	21,70 €	22,31 €
P 6	20,11 €	20,67 €
P 5	18,67 €	19,19 €

III. Übrige Beschäftigte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. April 2025 (in Euro)	Stundenentgelt gültig ab 1. Mai 2026 (in Euro)
15 Ü	41,48 €	42,64 €
15	36,23 €	37,24 €
14	33,41 €	34,35 €
13	31,96 €	32,85 €
12	30,22 €	31,07 €
11	27,65 €	28,42 €
10	25,47 €	26,18 €
9c	25,39 €	26,10 €
9b	24,07 €	24,74 €
9a	23,28 €	23,93 €
8	22,81 €	23,45 €
7	21,85 €	22,46 €
6	20,93 €	21,52 €
5	20,11 €	20,67 €
4	19,16 €	19,70 €
3	18,41 €	18,93 €
2 Ü	17,67 €	18,16 €
2	17,31 €	17,79 €
1	14,37 €	14,77 €

Anlage D Tabellenentgelt zu § 52 Abs. 1a TV-TgDRV

Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter den Geltungsbereich der Besonderen Teile Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser fallen, gültig vom 01.04.2025 bis 30.04.2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	---	5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15	---	4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14	---	4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13	---	4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12	---	4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11	---	4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10	---	4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9	---	3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8	---	3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7	---	3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 5	2.828,00	3.060,63	3.129,01	3.243,28	3.329,01	3.530,40

Anlage D Tabellenentgelt zu § 52 Abs. 1a TV-TgDRV

Entgeltabelle für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter den Geltungsbereich der Besonderen Teile Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser fallen, gültig ab 01.05.2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	---	5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15	---	5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14	---	5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13	---	4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12	---	4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11	---	4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10	---	4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9	---	3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8	---	3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7	---	3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 5	2.907,18	3.146,33	3.216,62	3.334,09	3.422,22	3.629,25

Anhang zu den Anlagen A und Anlagen B¹

(aufgehoben)

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.01.07 durch § 1 Nr. 12a des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.07 durch § 1 Nr. 12b des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 18 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 3 Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 5 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 11 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10

Aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 21 der Anlage A des ÄTV vom 09.12.14

Niederschriftserklärungen
zum
Tarifvertrag
vom 23. August 2006
für die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der
Deutschen Rentenversicherung
(TV-TgDRV)

1. Zu § 1 Abs. 2 Buchst. b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungs-
entgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

2. (nicht besetzt)

3. Zu § 4 Abs. 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Be-
deutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff
„Dienstort“.

4. Zu § 8 Abs. 3:

Zur Erläuterung von § 8 Abs. 3 und der dazugehörigen Protokoll-
erklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Bei-
spiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag
um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäf-
tigte folgende Pauschale: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden
für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten
somit zehn Stundenentgelte.“

5. Zu § 10 Abs. 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte An-
sprüche nicht begründet.

6. Zu § 14 Abs. 1:

1. (gestrichen)

2. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

7. Zu § 16 Abs. 2 Satz 2:³

(gestrichen)

7a. Zu § 16 Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die erworbene Stufe im Sinne des § 16 Abs. 3 auch eine individuelle Endstufe im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 2 1. Alternative oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-TgDRV oder eine individuelle Zwischenstufe im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-TgDRV sein kann.

8. Nicht besetzt.

9. Zu § 18 Abs. 2:¹

(gestrichen)

10. Zu § 18 Abs. 4:²

(gestrichen)

11. Zu § 18:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 TV ATZ-TgRV sind.

¹, ²Gestrichen mit Wirkung vom 01.01.15 durch die Anlage A des ÄTV vom 09.12.14.

³ Gestrichen mit Wirkung vom 01.03.16 durch die Anlage A des ÄTV vom 01.06.16.

12. (nicht besetzt)

13. (nicht besetzt)

14. (nicht besetzt)

15. (nicht besetzt)

16. (nicht besetzt)

17. Zu § 19 Abs. 5 Satz 2:¹

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass bei der Berechnung des Vomhundertsatzes in § 1 TVZ zum MTArb-TgRV ab 1. April 2025 3 v.H. und ab dem 1. Mai 2026 2,8 v.H. zu berücksichtigen sind.

18. Zu § 20 Abs. 2:²

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 13 bis 15 gehören.

18a. Zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

19. Zu Abschnitt III:³

(gestrichen)

¹ Geändert mit Wirkung vom

- 01.03.16 durch die Anlage A des ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch die Anlage A des ÄTV vom 26.04.18.
- 01.09.20 durch die Anlage A des ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch die Anlage A des ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch die Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

² Geändert mit Wirkung vom 01.03.16 durch die Anlage A des ÄTV vom 01.06.16.

³ Gestrichen mit Wirkung vom 01.03.14 durch § 1 der Anlage A des ÄTV vom 28.04.14.

19a. Zu § 26 Abs. 1:¹

(gestrichen)

20. Zu § 29 Abs. 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

21. Zu § 29 Abs. 6:²

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass vom Begriff der kommunalen Studieninstitute und Verwaltungsschulen Einrichtungen umfasst sind, die im Auftrag einer oder mehrerer Kommunalverwaltungen Beschäftigte für Aufgaben im Bereich der Allgemeinen Verwaltung aus-, weiter- und fortbilden und deren Kernaufgabe die Berufsausbildung insbesondere zum/r Verwaltungsfachangestellten und die Aufstiegsfortbildung zum/r Verwaltungsfachwirt/in oder die Abschlüsse nach Angestellten-lehrgang I und II sind.

¹ Gestrichen mit Wirkung vom 01.03.14 durch § 1 der Anlage A des ÄTV vom 28.04.14.

² Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.23 durch die Anlage A des ÄTV vom 22.05.23.

Niederschriftserklärungen zum den Besonderen Teilen Rehabilitationskliniken (Abschnitt VII - Teil 1 TV-TgDRV) und Krankenhäuser (Abschnitt VII – Teil 2 TV-TgDRV):¹

1. Niederschriftserklärung zu § 48 Abs. 2:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

2. Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §§ 44 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TV-TgDRV gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-TgDRV durch Dienst-/Betriebsvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

3. Niederschriftserklärung zu § 51 Abs. 6:

Für die in Absatz 6 genannten Beschäftigten gelten die Regelungen des TV-TgDRV - Abschnitt I bis VI sowie die entsprechenden Regelungen des TVÜ-TgDRV.

4. Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 3:

- gestrichen -

5. Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 4:

Von § 52 Abs. 4 werden auch diejenigen Beschäftigten erfasst, die in Entgeltgruppe 2Ü eingruppiert sind.

¹ Eingefügt mit Wirkung vom 01.03.12 durch die Anlage A des ÄTV vom 16.07.12.

Geändert mit Wirkung vom:

- 01.01.15 durch die Anlage A des ÄTV vom 09.12.14.

- 01.07.19 durch die Anlage A des ÄTV vom 28.06.19.

- 01.01.25 durch die Anlage A des ÄTV vom 05.06.25.

6. Niederschriftserklärung zu § 52b Abs. 1 Satz 2:

In § 52b Abs. 1 Satz 2 tritt bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe befinden, an die Stelle des Tabellenentgelts das sich aus der jeweiligen Zwischen- bzw. Endstufe ergebende Entgelt.